



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.04.1997  
KOM(97)161 endg.

97/0122 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EG) DES RATES**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Rindfleisch

(von der Kommission vorgelegt)



## **Begründung**

### **Einleitung**

Im Zusammenhang mit den Änderungen, die 1995 in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates zum Schutz der Tiere beim Transport vorgenommen wurden, hat die Kommission zur Prüfung mehrerer Bestimmungen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von lebenden Tieren und zum Wohlbefinden der Tiere eine Erklärung abgegeben.

### **Zuständigkeit des Rates**

Sollte die Gewährung von Ausfuhrerstattungen von der Einhaltung der zum Wohlbefinden der Tiere erlassenen Normen abhängig gemacht werden, würden die diesbezüglichen Erstattungsvorschriften durch eine wesentliche Bedingung ergänzt. Die Erstattungsvorschriften gemäß Artikel 13 der Grundverordnung für den Rindfleischsektor (Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch) haben - sie erleichtern die Ausfuhr von Überschusserzeugnissen - einen ausschließlich wirtschaftlichen Zweck: Sie begünstigen die Ausfuhr von Überschusserzeugnissen ohne Berücksichtigung von anderen, nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Kriterien wie das Wohlbefinden der Tiere. Es wird deshalb eine neue Rechtsgrundlage vorgeschlagen, die vorsieht, daß die Zahlung von Ausfuhrerstattungen die Einhaltung der durch das Gemeinschaftsrecht erlassenen Tierschutznormen voraussetzt. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission im Verwaltungsausschussverfahren erlassen.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>2</sup>, sieht die Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen vor. Bei der Ausfuhr von lebenden Rindern, für welche die  
Gemeinschaft Erstattungen gewährt, sollte das Wohlbefinden der betreffenden Tiere  
gewährleistet sein. Da jedoch die Erfahrung zeigt, daß diese Bedingung nicht immer  
erfüllt wird, ist vorzuschreiben, daß Ausfuhrerstattungen nur gewährt werden, wenn die  
im Rahmen des Gemeinschaftsrechts bezüglich der Tiertransporte festgelegten Normen,  
insbesondere die Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim  
Transport<sup>3</sup>, eingehalten werden. Der genannte Artikel 13 ist deshalb entsprechend zu  
ändern. Aus praktischen Erwägungen sollte vorgeschrieben werden, daß die Kommission  
zur Anwendung dieser Normen Durchführungsbestimmungen erläßt -

---

<sup>1</sup> ABl. Nr.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. L 2222/96 (AbI. Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 50.).

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 95/29/EG  
(AbI. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 9 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

“Die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von lebenden Tieren setzt überdies die Einhaltung der von der Gemeinschaft zum Wohlbefinden der Tiere erlassenen Vorschriften voraus, insbesondere den Schutz der Tiere während des Transports.”

2. In Absatz 12 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

“Zur Anwendung von Absatz 9 letzter Unterabsatz können, insbesondere zur Einfuhr in Drittländern, zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden.”

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(97) 161 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 02

---

Katalognummer : CB-CO-97-149-DE-C

ISBN 92-78-18339-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg